

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 9

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

steuersystem der Kantons Luzern keinen Raum, weil die ergänzende Vermögenssteuer für sich allein zu wenig abwirft und viele Gemeinden des Zuzusses an die Armenkasse dringend bedürfen, den ihnen das Vermögen der auswärts wohnenden Bürger bisher jährlich leistete. Auch vom Standpunkte der Steuer-gesetzgebung aus ist somit ein neues Armengesetz notwendig. Und last not least sprechen dafür ethische und soziale Gründe. Es wäre ein Wechsel auf sehr lange Frist, zu warten, bis die Reform des Bürgerrechtswesens für sich allein „organisch“ diejenige des Armenwesens nach sich ziehen würde — abgesehen davon, daß diese im „Vaterland“ vorgeschlagene theoretische Lösung vor den tatsächlichen Verhältnissen auch heute wieder, wie schon 1910, Schiffbruch leiden würde. Dr. Wey.

St. Gallen. Das ortsbürgerliche Armenwesen hat durch den auf den 1. März 1921 in Vollzug gesetzten Beschluß des Großen Rates vom 12. Januar 1921 über die *interkommunale Armenpflege* eine erhebliche Aenderung erfahren, die zweifellos gute Wirkungen zeitigen und den angestrebten Zweck eines Ausgleichs zwischen der heimatlichen und wohnörtlichen Armenfürsorge im Sinne der Entlastung vieler schwer bedrückter Bürgergemeinden herbeiführen dürfte. Der Vollzug der Aenderung erfolgte im allgemeinen ohne besondere Anstände, was größtenteils wohl dem Umstande zuzuschreiben ist, daß schon während der Kriegszeit eine ähnliche außerordentliche Maßnahme Platz gegriffen hatte. Einzig die Frage, ob die Bestreitung von Arztkosten in gewöhnlichen Armenfällen ebenfalls Gegenstand der interkommunalen Armenpflege bilde, gab Anlaß zu einigen Anständen. Nach dem Sinn und Geist der Vorlage aber konnte kein Zweifel darüber wofür, daß Arzt- und Spitalkosten ebenso gut wie jede andere Armenunterstützung in den Bereich des erwähnten Großenratsbeschlusses fallen. — Die Zahl der auf Grund des besagten Großenratsbeschlusses zur Abwandlung gelangten Armenfälle beträgt total 907, wovon 666 auf die Stadt St. Gallen und nur 241 auf die übrigen 90 Gemeinden des Kantons entfallen. Der Beitrag des Staates an die wohnörtlichen Armenkassen (20 % gemäß Art. 8 des Großenratsbeschlusses) belief sich für die in Betracht kommenden 10 Monate des Berichtsjahres auf total Fr. 50,805. 17, wovon nicht weniger als Fr. 41,318. 25 den in der Stadt St. Gallen unterstützten Bürgern anderer Gemeinden zukamen, während für die in den übrigen Gemeinden des Kantons Unterstützten nur Fr. 9486. 92 erforderlich waren. Die gesamte Belastungssumme der Wohngemeinden aus dem Titel der interkommunalen Armenpflege (30 % nach Art. 8 des zit. Großenratsbeschlusses) betrug Fr. 76,207. 69, d. h. Fr. 61,977. 37 in der Stadt St. Gallen und Fr. 14,230. 32 in den übrigen Gemeinden des Kantons. (Aus dem Amtsbericht des Departements des Innern über das Jahr 1921.)

Literatur.

Paupérisme et bienfaisance. Par Dr. Emile Savoy, conseiller d'état. Fribourg, Fragnière frères, éditeurs. 1922. 422 p.

Wir haben bereits (siehe S. 60) die Hauptbestimmungen des neuen freiburgischen Armengesetzentwurfes angeführt. Nun ist zu seiner Begründung noch ein dickes Buch erschienen, in dem der gelehrte Verfasser sich zunächst mit dem Pauperismus befaßt. Darunter versteht man aber nicht Armut schlechthin, sondern Armut als Massenerscheinung, körperliche und sittliche Verelendung der Massen, wie sie jetzt etwa noch in großen Weltstädten vorkommt. Es ist uns daher nicht recht verständlich, wie der Verfasser, wo es sich um Bekämpfung der Armut (*pauvreté* oder *indigence*) in einem schweizerischen Kanton handelt, hauptsächlich von Pauperismus redet und auch seinem Buche diesen Titel gegeben hat. Armut als Massenerscheinung kann durch ein Armengesetz, durch behördliche und private Unterstützung nicht wirksam bekämpft werden, da sind umfassendere und tiefer greifende Umgestaltungen nötig, wohl aber ist es möglich, die Armut so, wie sie bei uns auftritt, in einzelnen Fällen durch eine zielbewußte Vor- und Fürsorge stark einzudämmen. Der Verfasser bespricht ausführlich die Ursachen und die Heilmittel des

Pauperismus. Er kommt nach ihm zu einem guten Teil davon her, daß man die in den zehn Geboten niedergelegten Grundsätze vernachlässigt, vergessen und nicht stark genug betätigt hat. Wenn daher das Elend und der Pauperismus verschwinden sollen, so muß der Einzelne, müssen die Familien, die Gruppen der menschlichen Gesellschaft und der Staat zu der in der christlichen Lehre enthaltenen sozialen Wahrheit zurückkehren. Sehr gut ist, was weiter über Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenenschutz ausgeführt wird, um dem Pauperismus vorzubeugen, ihn am Entstehen zu hindern, ihn an den Wurzeln zu treffen, ihm den Nährboden zu entziehen. Der Vorsorge muß sicherlich überall, nicht nur im Kanton Freiburg, von den Privaten und den Behörden viel mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Eine Quelle von viel Armut und Familienelend wird auch hier nicht genannt: die Ehen und die Kindererzeugung von an unheilbaren Krankheiten leidenden, idiotischen, trunksüchtigen, degenerierten, ihren Nachkommen schlimme Anlagen vererbenden Individuen. Nach einer kurzen Schilderung der kurativen Armenfürsorge folgt eine Darstellung über die Entwicklung des Armenwesens im Kanton Freiburg, über das interkantonale Armenwesen und die Ausländerunterstützung. Die Bestimmungen des neuen Gesetzesentwurfes mit kurzen Begründungen und Erläuterungen schließen das Buch. Der Verfasser ist ein Gegner des Wohnortsprinzips in der Armenpflege, weil dadurch dem Bürger das Heimatgefühl verloren gehe und die Flucht der Bedürftigen vom Lande nach den größeren Orten mit reichlicher Unterstützung zunehmen werde. Dagegen ist aber zu sagen, daß die Abwesenheit aus der Heimatgemeinde meistens eine so lange ist, daß man keine Beziehungen mehr zu ihr hat und der Wohnort nun eben zur Heimat geworden ist, und daß es doch auch nicht richtig erscheint, wenn die Heimatgemeinde einen ihr total Entfremdeten, der seine Arbeitskraft einem andern Orte widmete, sobald er hilfsbedürftig wird, allein unterstützen muß. Ferner vollzieht sich die Bewegung der Bevölkerung nicht nach den am meisten ausgebauten Unterstützungsgelegenheiten, sondern nach den besseren und besten Erwerbsverhältnissen. Wenn auch der Kanton Freiburg noch nicht so, wie Bern und Zürich, von seinen eigenen Bürgern entvölkert ist, so ist dieser Prozeß doch auch da zu sehen und wird sich wohl immer mehr bemerkbar machen. Von im ganzen 11,079 Unterstützten sind doch 4735 außer der Heimatgemeinde wohnhaft, davon 1000 außerhalb des Kantons in andern Kantonen. Indessen ist im Gesetzesentwurf selbst durch die Bestimmung, daß die vorübergehende Unterstützung während des ersten Jahres des Aufenthalts des Unterstützungsbedürftigen in der Wohngemeinde zu Lasten dieser falle, eine starke KonzeSSION an das Wohnortsprinzip gemacht. Den größten Nachteil der heimatlichen Armenpflege: der Armenfürsorge à distance, sucht der Entwurf dadurch zu beseitigen, daß er die Armenbehörde des Wohnorts verpflichtet, derjenigen der Heimat über die Führung und die Verhältnisse der auf ihrem Gebiete wohnenden Unterstützten Auskunft zu geben und die gewährte Unterstützung zu vermitteln. Auch so gibt es aber immer noch Mittelspersonen, und die Hilfe sollte nach neuerer Auffassung von Mensch zu Mensch geleistet werden, wie denn auch die erste christliche Armenpflege nicht nach dem Heimatschein gefragt, sondern die Not direkt, wo sie sich zeigte, gelindert hat. Der Verfasser wendet sich auch entschieden gegen die von Dr. Schmid in seinem Buche: „Das gesetzliche Armenwesen der Schweiz“ vertretene Notwendigkeit der eidgenössischen Regelung des Armenwesens, weil die Armenfürsorge zu viele moralische und materielle Interessen und verschiedene philosophische und religiöse Auffassungen in den einzelnen Kantonen berühre. Er übersieht aber wohl, daß für das ganze Gebiet der Schweiz nur gewisse allgemeine Grundsätze aufgestellt werden sollten, ähnlich wie das im Armenpflegekonkordat geschehen ist, und die Besorgung des Armenwesens den Kantonen, resp. den Gemeinden überlassen bliebe. Kein Mensch denkt an eine in Bern zentralisierte Armenverwaltung, an eidgenössische Armeninspektoren und detaillierte Vorschriften über die Armenfürsorge, deren Ausführung von ihnen zu kontrollieren wäre. Auch die jetzt angestrebte Unterstützung des kantonalen Armenwesens durch den Bund, die nicht zuletzt auch für den Kanton Freiburg wünschenswert wäre, hätte keineswegs zur Folge, daß dann der Bund auch in die Armenfürsorge dreinreden würde. Neu ist in dem Entwurf und unseres Wissens in keinem andern Fürsorgegesetz zu finden, daß die Gesellschaft verpflichtet ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Versinken der Einzelnen und der Familien in Armut zu verhindern. Gute Wirkung wird endlich auch die Bestimmung haben, daß der kantonale Wohltätigkeitsrat die Aufgabe habe, die verschiedenen Wohltätigkeitsbestrebungen und -Werke zu wirksamer Zusammenarbeit zu verbinden. Und nun wünschen wir nur, daß an dem wohl erwogenen Gesetzesentwurf nicht mehr allzuviel herumgedoktert werden und er bald Gesetzeskraft erlangen möchte. Er bedeutet einen erfreulichen, entschiedenen Fortschritt. W.

Gesucht: 14-16 jähriger Knabe für Haus- und Gartenarbeit. — familiäre Behandlung.
Carl Weber, Kaffeehalle, Riehen bei Basel.